

---

# ERLÄUTERUNGEN ZUR MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFT TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN

---

## Baurechtlicher Hintergrund

In Deutschland gibt es in jedem Bundesland eine eigene Bauordnung. Diese 16 Landesbauordnungen (LBO) orientieren sich an einem gemeinsamen Muster, der Musterbauordnung (MBO). Die LBO definieren die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen und legen das Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprodukte und Bauarten fest.

Im Jahr 2016 wurde die MBO basierend auf der Fassung von 2002 grundlegend überarbeitet und die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und für Bauprodukte in einem Dokument zusammengeführt, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Diese konkretisiert die Anforderungen an bauliche Anlagen und ist untergliedert in verschiedene Teile (A bis D).

- A: Konkretisierung der Grundanforderungen an Bauwerke
- B: Ergänzungen zu Teil A für Bauteile und Sonderkonstruktionen
- C: Regelungen zur Leistung von nicht harmonisierten Bauprodukten
- D: Produkte, für die kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist

Die MVV TB ist analog der MBO in Landesrecht zu überführen – dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, so bspw. mit Anpassungen in Bezug zur Muster-Verwaltungsvorschrift. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Verwendung des Bauproduktes bzw. Anwendung der Bauart erfolgt.

Für die Verwendung von europäisch geregelten Bauprodukten ist eine Leistungserklärung (DoP) auf Basis einer harmonisierten Produktnorm (hEN) oder alternativ einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) sowie die CE-Kennzeichnung gemäß Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (BaupVO) vorauszusetzen – der nationale Nachweis entfällt für diese Bauprodukte. Für nicht geregelte Bauprodukte kann die Verwendbarkeit national mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ), allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) oder Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nachgewiesen werden. Das Vorgehen für Bauprodukte nach oder ohne allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) ist ebenfalls in der MVV TB beschrieben.

Technische Bestimmungen gelten ab Bekanntmachung als eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik und sind für die am Bau Beteiligten:

- Bauherren
- Entwurfsverfasser
- Unternehmer
- Bauleiter und
- Weitere Fachleute

in der Planung, Leitung und Ausführung baulicher Maßnahmen verbindlich. Dies gilt sowohl für die Errichtung von Neubauten und weiteren baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen als auch für Neuerungen und Änderungen im Bestand sowie ferner im Abbruch baulicher Anlagen.

## Umsetzungsstand in den Ländern

Der folgende Stand der Umsetzung entstammt der Mitteilung des DIBt vom 12. Januar 2023.

Bundesland	MVV TB 2019/1	MVV TB 2021/1
Baden-Württemberg		x
Bayern		x
Berlin		x
Brandenburg		x
Bremen		x <sup>1</sup>
Hamburg		x
Hessen		x
Mecklenburg-Vorpommern		x <sup>1</sup>
Niedersachsen		x
Nordrhein-Westfalen		x
Rheinland-Pfalz		x
Saarland		x
Sachsen	x	
Sachsen-Anhalt		x
Schleswig-Holstein		x
Thüringen		x

<sup>1</sup> Dynamischer Verweis auf die aktuelle vom DIBt veröffentlichte MVV TB

Quelle: [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische\\_Bestimmungen/Stand\\_Umsetzung\\_MVVTB.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/Stand_Umsetzung_MVVTB.pdf)

## Anforderungen an Technische Isolierungen

Die MBO beschreibt Anforderungen an das Brandverhalten und unterscheidet dabei zwischen den Begriffen

- nichtbrennbar,
- schwerentflammbar und
- normalentflammbar.

Im Allgemeinen obliegt dem Planer die generelle und anwendungsabhängige Spezifikation der Anforderungen. Es existieren dabei Verordnungen und Richtlinien, wie bspw. die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR), die explizit den Einsatz schwerentflammbarer Bauprodukte beschreiben und somit zwingend zu spezifizieren sind.

Die wesentliche Änderung von der MVV TB 2017/1 zu allen anderen Veröffentlichungen der einzelnen Versionen liegt in der Verschärfung der bauaufsichtlichen Anforderung an die mindest-erforderlichen Leistungen für schwerentflammbare Bauprodukte. Die überarbeitete Fassung der MVV TB beschreibt somit nun eine Mindestklassifizierung **s2** (begrenzte Rauchentwicklung) für schwerentflammbare Bauprodukte, während zuvor die Mindestklassifizierung **s3** (unbegrenzte Rauchentwicklung) galt.

### Mindestens erforderliche Leistungen gemäß MVV TB 2017/1

Bauaufsichtliche Anforderung	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	Lineare Rohrdämmstoffe
nichtbrennbar <sup>1</sup>	A2-s1,d0	A2L-s1,d0
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C-s1,d0	CL-s1,d0
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend	C-s3,d0	CL-s3,d0
schwerentflammbar und geringe Rauchentwicklung	C-s1,d2	CL-s1,d2
schwerentflammbar	C-s3,d2	CL-s3,d2
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	E	EL
normalentflammbar	E-d2	EL-d2

<sup>1</sup> ggf. zusätzlich Schmelzpunkt > 1000 °C

Quelle: MVV TB 2017, Anhang 4, Tabelle 1.3.1

## Mindestens erforderliche Leistungen gemäß MVV TB 2019/1 ff.

Bauaufsichtliche Anforderung	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	Lineare Rohrdämmstoffe
nichtbrennbar <sup>1,2</sup>	A2-s1,d0 <sup>3</sup>	A2L-s1,d0 <sup>3</sup>
schwerentflammbar <sup>2</sup> und nicht brennend abfallen oder abtropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C-s1,d0 <sup>3</sup>	CL-s1,d0 <sup>3</sup>
schwerentflammbar <sup>2</sup> und nicht brennend abfallen oder abtropfend	C-s2,d0 <sup>3</sup>	CL-s2,d0 <sup>3</sup>
schwerentflammbar <sup>2</sup> und geringe Rauchentwicklung	C-s1,d2 <sup>3</sup>	CL-s1,d2 <sup>3</sup>
schwerentflammbar <sup>2</sup>	C-s2,d2 <sup>3</sup>	CL-s2,d2 <sup>3</sup>
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	E	EL
normalentflammbar	E-d2	EL-d2

<sup>1</sup> soweit erforderlich zusätzlich Schmelzpunkt > 1000 °C

<sup>2</sup> soweit erforderlich zusätzlich Rohdichte

<sup>3</sup> soweit erforderlich Glimmverhalten

Quelle: MVV TB 2021/1, Anhang 4, Tabelle 1.2

## Erläuterungen zu Tabelle 1.2

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
s (Smoke)	Rauchentwicklung	Anforderungen an die Rauchentwicklung <ul style="list-style-type: none"> <li>s1: geringe Rauchentwicklung</li> <li>s2: begrenzte Rauchentwicklung</li> </ul>
d (Droplets)	brennendes Abtropfen/Abfallen	Anforderungen an das brennende Abtropfen/Abfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>d0: kein brennendes Abtropfen/Abfallen</li> <li>d1, d2: brennendes Abtropfen/Abfallen</li> </ul>

Die MBO fordert für nichtbrennbare wie auch schwerentflammbare bauliche Anlagen sowie Teile von diesen, dass es zu keiner Brandausbreitung durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen kommen darf.

Der Nachweis des Glimmverhaltens ist gem. MVV TB 2019/1 ff. für harmonisierte Bauprodukte auf Grundlage der Normen DIN EN 14304:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus flexiblem Elastomerschaum (FEF), DIN EN 14308:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) und DIN EN 14313:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus Polyethylenschaum (PEF) nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o.g. hEN lag kein europäisches Prüfverfahren zur Prüfung des Schwelens/Glimmverhaltens vor, sodass in der MVV TB 2019/1 ff. kein Nachweis des Glimmverhaltens für Bauprodukte auf Grundlage der o.g. hEN gefordert wird, Vgl. MVV TB 2019/1 ff., Anhang 4, 1.3.

### Konforme Produktlösungen der Kaimann GmbH

Eine Vielzahl an Produkten der Kaimann GmbH erfüllt die Anforderungen an die Schwerentflammbarkeit gemäß MVV TB 2019/1 ff. Dies gilt insbesondere durchgängig für das Schlauch- und Plattensortiment folgender Produktgruppen:

Produkt	Baustoffklasse gem. EN 13501-1 für Platten	Baustoffklasse gem. EN 13501-1 für Schläuche
Kaiflex KKplus s1	B-s1,d0	BL-s1,d0
Kaiflex KKplus s2	B-s2,d0	BL-s2,d0
<i>Kaiflex HT s2</i>	<i>n.a.</i>	CL-s2,d0



[kaimann.com](http://kaimann.com)



[youtube.com/  
KaimannGmbH](https://youtube.com/KaimannGmbH)



[linkedin.com/company/  
kaimann-saint-gobain](https://linkedin.com/company/kaimann-saint-gobain)



[facebook.com/  
kaimann.global](https://facebook.com/kaimann.global)



[instagram.com/  
kaimann.saintgobain/](https://instagram.com/kaimann.saintgobain/)



[xing.com/pages/  
kaimann-global](https://xing.com/pages/kaimann-global)



Hövelhof, 24.01.2023